

## **Bekanntmachung**

### Grundsteuer

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 im Rahmen der Hebesatzsatzung die Hebesätze der Grundsteuern für die Jahre 2015 und 2016 für die Stadt Schönebeck (Elbe) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 290 v. H.

Grundsteuer B 390 v. H.

Die Hebesatzsatzung ist im Generalanzeiger, dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), am 04.10.2015 öffentlich bekannt gemacht worden und gilt für die Jahre 2015 und 2016, so dass gegenüber dem Kalenderjahr 2014 die Hebesätze für die Stadt Schönebeck (Elbe) unverändert geblieben sind. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für die Kalenderjahre 2015 und 2016 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 und 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2016 am 01. Juli d. J. fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für die Kalenderjahre 2015 und 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), angefochten werden.

Schönebeck (Elbe), den 12.01.2016

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

- STEUERAMT -